

## Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 12.05.2023 verabschiedet und tritt im Juni 2023 in Kraft

Mit dem HinSchG werden jetzt auch in Deutschland die Anforderungen der **EU-Whistleblower-Richtlinie** umgesetzt, mit dem Personen, die Verstöße gegen nationales Recht oder Unionsrecht melden, besonders geschützt werden.

In der Vergangenheit mussten die meldenden Personen aufgrund der Bekanntgabe ihrer Identitäten mit Benachteiligungen, Verfolgungen und Respressalien rechnen, was mit der neuen Gesetzgebung verhindert werden soll.

Per Gesetz ist festgeschrieben, dass:

- Unternehmen mit **bis zu 49 Mitarbeitern** eine Meldestelle einrichten **können** (müssen es aber nicht)
- Unternehmen mit **50 bis 249 Mitarbeitern** eine Meldestelle **bis zum 17.12.2023 einrichten müssen**
- Unternehmen **ab 250 Mitarbeitern bis spätestens Ende August 2023** über solche Meldestellen verfügen **müssen**.

Nun gibt es bereits Angebote von Berufszweigen, die per Gesetz zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, **doch – mal ehrlich:**

**... würden Sie als meldender Arbeitnehmer dem Steuerberater oder dem Rechtsanwalt Ihres Arbeitgebers durch direkte Kommunikation (mit Namen und Adresse) Verstöße im Unternehmen melden?...**

### **Sicherlich nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße!**

Die Herausforderung liegt somit darin, ein Meldeverfahren zu etablieren, welches die Anonymität des Meldenden gewährleistet und trotzdem für den Meldenden den jederzeit anonymen Zugriff auf den Bearbeitungsstand seiner Meldung (wie im Gesetz gefordert) ermöglicht.

Über Partner, die langjährig und bundesweit im Bereich des Datenschutzes aktiv sind, können wir Ihnen verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung bzw. Nutzung einer gesetzeskonformen Meldestelle aufzeigen und anbieten.

Kontaktieren Sie uns und vereinbaren Sie einen persönlichen Gesprächstermin:

